

II- 2354 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER
FÜR
LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT**

WIEN, 20. Mai 1977

Zl. 11.633/14-I 1/77

1080/AB

1977 -05- 23

zu 1056/J

An den

Herrn Präsidenten des
Nationalrates Anton Benya

Parlament

1010 Wien

Gegenstand: Schriftliche parlamentarische
Anfrage der Abgeordneten zum
Nationalrat Dr. Scrinci und Genossen
(FPÖ), Nr. 1056/J, vom 24. März 1977,
betreffend TEMIK 10 G

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten
zum Nationalrat Dr. Scrinci und Genossen (FPÖ), Nr. 1056/J,
betreffend TEMIK 10 G, beehre ich mich wie folgt zu be-
antworten:

Zu Frage 1.:

Von der Bundesanstalt wurden nachstehende Gutachten (Aner-
kennungen der positiven Wirkungen gegen bestimmte Schädlinge)
erstellt:

a) 13.5.1969, Zl.: 42/69

Gegen virusübertragende Blattläuse im Saatkartoffelbau,
20 kg/ha, Pflanzlochbehandlung;

gegen Blattläuse an Zuckerrübe, 20 kg/ha, Drillreihenbe-
handlung bei der Aussaat;

gegen Blattläuse im Zierpflanzenbau unter Glas, 30 kg/ha;

gegen Blattläuse im Freiland, 30 - 60 kg/ha streuen;

gegen Spinnmilben im Gartenbau, 50 kg/ha streuen.

- 2 -

b) 19.12.1969, Zl.: 2389/69

Gegen Nematoden an Zierpflanzen, 60 kg/ha nach der Saat oder nach dem Pflanzen ausstreuen; bei Trockenheit einarbeiten oder beregnen.

Diese Gutachten unter a) und b) stellten die Grundlage für die Indikation anlässlich der Registrierung im Jahre 1972 dar. In den Folgejahren wurden noch weitere Gutachten erstellt und zwar:

c) 12.12.1974, Zl.: 1652/74-306/73/74

Gegen Rübenfliege und Rübenblattlaus, 20 kg/ha, Behandlung zur Saat.

d) 4.12.1975, Zl.: 1670/75-306/73/74/75

Gegen Rübenfliege, 10 kg/ha, Behandlung zur Saat.

e) 12.10.1976, Zl.: 897/76-306/73

Gegen Moosknopfkäfer in einer Aufwandmenge von 10 kg/ha.

Zu den Fragen 2. und 5.:

Nach § 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 21. Jänner 1972, BGBl. Nr. 25 und nach § 16 Abs. 3 des Lebensmittelgesetzes 1975, BGBl. Nr. 86/1975, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft in Angelegenheiten des Pflanzenschutzes im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz vorzugehen.

Dieses Einvernehmen kann erst dann hergestellt werden, wenn die Prüfung eines Pflanzenschutzmittels durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft seine Tauglichkeit für den beabsichtigten Verwendungszweck ergeben hat und wenn das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz keine Bedenken unter den Gesichtspunkten des Gesundheits- oder Umweltschutzes hat.

Die Frage, ob TEMIK 10 G Aldicarb auch für die Anwendung im Rübenbau zugelassen werden soll, wurde besonders eingehend

- 3 -

geprüft. Diese Prüfung hat dazu geführt, daß das erforderliche Einvernehmen letztlich nicht zustandekam, weshalb das genannte Pflanzenschutzmittel beim derzeitigen Stand der Prüfung für die Anwendung im Feldbau nicht zugelassen wird.

Zu Frage 3.:

Wie bereits in der Antwort auf die Fragen 2. und 5. ausgeführt, ist für die Zulassung des Pflanzenschutzmittels TEMIK 10 G Aldicarb das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz zuständig. Die Bundesanstalt für Pflanzenschutz konnte daher keine Zusage in der Richtung machen, daß das genannte Mittel auch für die Anwendung im Feldbau zugelassen werden wird.

Zu Frage 4.:

Der Bescheid des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 10. April 1972, mit dem TEMIK 10 G Aldicarb für die Anwendung im Zierpflanzenbau unter Glas zugelassen wurde, sieht unter anderem auch die Auflage vor, daß das Mittel nur an Personen abgegeben werden darf, die von der Bundesanstalt für Pflanzenschutz in der Anwendung des Mittels nachweislich ausgebildet wurden. Kurse, in denen Personen in der richtigen Anwendung von TEMIK 10 G Aldicarb ausgebildet werden, werden daher von der Bundesanstalt für Pflanzenschutz seit Jahren abgehalten.

Zu Frage 5.:

Mit Rücksicht darauf, daß zum Zeitpunkt der Prüfung gesundheits-schädliche und umweltschädliche Auswirkungen bei der Anwendung von TEMIK 10 G Aldicarb nicht ausgeschlossen werden konnten, wurde keine Bewilligung zur Anwendung des Mittels im Feldbau erteilt.

Zu Frage 6.:

TEMIK 10 G Aldicarb wird weiterhin im Zierpflanzenbau angewendet

- 4 -

werden. Dementsprechend müssen bestimmte Mengen dieses Pflanzenschutzmittels importiert werden. Eine mißbräuchliche Verwendung wird dadurch unterbunden, daß der Bezug des Pflanzenschutzmittels an eine Giftbezugsbewilligung gebunden ist.

Der Bundesminister:

